Vereinssatzung des FC 08 Villingen e.V.

§ 1 Name und Sitz:

1.1. Der Verein führt den Namen: FC 08 Villingen e.V.

1.2. Er hat seinen Sitz in: Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen

1.3. Die Vereinsfarben sind: schwarz-weiß

1.4. Das Vereins- und Wirtschaftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

1.5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen unter der Nummer – VR 43 – eingetragen

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

2.1. Der Verein (e.V.) mit Sitz in Villingen-Schwenningen Stadtbezirk Villingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend. Hierzu gehört auch die Vermittlung aller mit der Sportausübung im Zusammenhang stehenden charakterlichen Tugenden sowie deren Anwendung sowohl unter den Vereinsmitgliedern als auch gegenüber Dritten. Der Verein fördert auch im Rahmen der ihm zu Verfügung stehenden Mittel den Leistungssport.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Es ist zulässig für die satzungsgemäßen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr.26a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

2.6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes tritt § 17 in Kraft.

§ 3 Verbandszugehörigkeit:

Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes. Er ist der Satzung des Verbandes unterworfen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

4.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

4.3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung.

§ 5 Mitglieder:

5.1. Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern
b) jugendlichen Mitgliedern
c) Ehrenmitgliedern

5.2. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18te Lebensjahr vollendet hat. Ordentliche Mitglieder sind entweder ausübende (aktive) oder unterstützende (passive) Mitglieder.

5.3. Jugendliche Mitglieder sind solche im Alter bis zu 18 Jahren; sie sollen nach Möglichkeit am Sportbetrieb aktiv teilnehmen.

5.4. Ehrenmitglieder sind die in der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung ernannten Mitglieder.

5.5. Ehrenvorsitzende sind die in der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung ernannten Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten:

6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benützen. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ob dies unentgeltlich oder entgeltlich erfolgt, entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

6.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

6.3. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und sind wählbar.

6.4. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

6.5. Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Es können Geldbeiträge, aktive Mitarbeit bei Vereinsaktivitäten (altersgerecht und ab vollendetem 10.Lebensjahr) und Umlagen als Beiträge erhoben werden. Die Mitarbeit kann durch das Mitglied selbst oder durch Dritte (z.B. Eltern) erbracht werden. Als Ersatz für die aktive Mitarbeit hat eine Geldzahlung zu erfolgen (Höhe und Fälligkeit Siehe 8.2.). Auf Antrag kann der Vorstand Beitragserleichterungen (Ersatzleistungen, Stundung, teilweisen und vollen Erlass) gewähren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:

7.1. Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds
b) durch freiwilligen Austritt
c) durch Streichung von der Mitgliederliste
d) durch Ausschluss aus dem Verein

7.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Beifügung des Mitgliedsausweises gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Vereins- und Wirtschaftsjahres (01.07. – 30.06.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.

7.3. Mitglieder, die ein Vereinsamt inne haben, müssen im Falle ihres Austritts dem Präsidium Rechenschaft ablegen und alle vereinseigenen Gegenstände, Unterlagen und Belege aushändigen.

7.4. Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind, können nach erfolgloser zweimaliger Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

7.5. Durch Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

a) grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und gegen die Satzung,

b) unehrenhaftes Verhalten gegen den Verein.

7.6. Der Auszuschließende ist vor dem Ausschließungsbeschluss schriftlich anzuhören. Dem durch Präsidiumsbeschluss aus dem Verein Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses an den Präsidenten zu. Eine Anrufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Mit dem Ausschluss treten die unter § 7.2. letzter Satz und § 7.3. nominierten Folgen ein. Der Mitgliedsausweis ist abzugeben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen:

8.1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, eventuelle Umlagen, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, die Erträge des Vereinsvermögens und sonstige Einnahmen.

8.2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und möglichen Umlagen, bis zu einer maximalen Höhe von 250,00 € im Einzelfall und ihrer Fälligkeit, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins:

9.1. Die Organe des Vereins sind:

a) der Präsident
b) der Vorstand
c) der Beirat
d) die Mitgliederversammlung

9.2. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung:

10.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

10.2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr des Vereins- und Wirtschaftsjahres, wird zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Einberufung obliegt einem Vorstandsmitglied.

10.3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahmen des Jahresberichts durch den Vorstand,
b) Entgegennahme eines ordnungsgemäß geprüften Kassenberichts,
c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
d) Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Vorstände,
e) Entlastung des Präsidenten und der Vorstände,
f) Wahlen:
1. des Präsidenten
2. der Vorstandsmitglieder
3. des Schriftführers
4. der beiden Kassenprüfer

g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

10.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Wird bei Abstimmungen geheime Wahl gewünscht, muss, außer beim Wunsch eines zur Wahl stehenden Mitglieds, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür sein.

10.5. Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen von mindestens 15 ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein. Die Anträge müssen mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mit Begründung versehen eingereicht werden. Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können nicht behandelt werden.

10.6. Anträge auf Satzungsänderungen können nur in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

10.7. Den Vorsitz in der ordentlichen wie in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung:

11.1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

11.2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird.

11.3. Zum Protokoll gilt § 10 Ziff. 9 und 10.

§ 12 Der Präsident:

Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 13 Der Vorstand:

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern höchstes 5 Vorstandsmitgliedern. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands. Der Vorstand legt intern die Aufgabenverteilung selbst fest und kann näheres dazu in einer Geschäftsordnung regeln. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt

§ 14 Der Beirat:

14.1. Der Verein kann einen Beirat bilden. Dem Beirat können bis zu neun Mitglieder angehören. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.

14.2. Aus den Reihen des Beirates kann ein Finanzausschuss gebildet werden, dem bis zu drei Mitglieder angehören.

14.3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

14.4. Der Beiratsvorsitzende hat bei den Vorstandssitzungen ein Anwesenheits- jedoch kein Stimmrecht. Den übrigen Beiratsmitgliedern kann die Anwesenheit bei den Vorstandssitzungen gestattet werden.

14.5. Der jeweilige Jugendleiter ist Kraft Amtes Mitglied im Beirat und ist in diesem stimmberechtigt.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes:

Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens einmal im Monat statt. Die Vorstandssitzung wird durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Tage. In unaufschiebbaren Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 16 Amtsdauer der Organe des Vereins:

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu diesem Zeitpunkt im Amt, an dem die Neuwahlen vorgesehen sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

In ungeraden Jahren werden der Vorstand Sport und der Vorstand Finanzen gewählt. Abweichend hiervon wird der Vorstand Finanzen im Jahr 2010 nur für 1 Jahr gewählt.

In geraden Jahren werden der Präsident und die Vorstände Geschäftsführung und Jugend gewählt.

§ 17 Auflösung des Vereins:

17.1. Über die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl von zwei gemeinsamen Liquidatoren, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.

17.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Villingen-Schwenningen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Ehrenamtsbeauftragter

Der Vorstand kann jeweils auf die Dauer von 2 Jahren einen Ehrenamtsbeauftragten bestimmen.

§ 19 Ordnungen

Der Verein hat eine Jugendordnung, eine Geschäftsordnung, sowie eine Ehrenordnung.